



# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 31

Nordhausen, den 26.03.2021

Nr. 7/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
<b>Nr. 18:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 25. April 2021		1
<b>Nr. 19:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich von Landkreiswahlen (Entschädigungssatzung Landkreiswahlen)		2
<b>Nr. 20:</b> Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohloverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 7. Änderungssatzung		3

### Nr. 18:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 25. April 2021**

Der Wahlausschuss des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 23. März 2021 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

#### **Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am Sonntag, den 25. April 2021**

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit  versehene Text ist nur durch Ankreuzen  Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						Ja	Nein
1	DIE LINKE	Marquardt, Matthias	1969	Bankkaufmann	Straße der Einheit 4, 99765 Heringen/Helme OT Heringen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	CDU	Goedecke, Jeanette	1977	Bankkauffrau	Rhodomannstraße 9, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	SPD	Jendricke, Matthias	1972	Landrat / Dipl.-Kaufmann	August-Kramer-Straße 7, 99734 Nordhausen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Nordhausen, den 23.03.2021

gez. Beckmann, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen

**Nr. 19:**  
**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich von Landkreiswahlen (Entschädigungssatzung Landkreiswahlen)**

Aufgrund der §§ 95 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2019 (GVBl. S. 229) hat der Kreistag Nordhausen in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die nachstehende Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände bei Landkreiswahlen einheitlich im Gebiet des Landkreises Nordhausen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrates im Landkreis Nordhausen.

**§ 2**

**Entschädigung**

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung wie folgt:
  - Wahlvorsteher 55,00 Euro
  - Stellvertretende Wahlvorsteher 50,00 Euro
  - für die weiteren Mitglieder 45,00 Euro
- (2) Für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Höhe von 50 % der in Abs. 1 genannten Beträge.
- (3) Die Entschädigungssätze nach Abs. 1 und 2 sind vom Landkreis Nordhausen an die Wahlvorstände zu zahlen, sofern die Berufung der Wahlvorstände durch den Landkreis Nordhausen erfolgt. Sofern eine Berufung der Wahlvorstände nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, gelten die Entschädigungssätze der jeweiligen gemeindlichen Satzung. Diese gemeindlichen Entschädigungssätze werden vom Landkreis zusätzlich bis zu den in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Beträgen aufgestockt. Die Aufstockungsbeträge erhalten die Gemeinden zusätzlich vom Landkreis; die Gemeinden haben neben dem jeweils geltenden gemeindlichen Entschädigungssatz den vom Landkreis zu zahlenden Aufstockungsbetrag an die Mitglieder der Wahlvorstände auszusahlen.

**§ 3**

**Auslagenersatz**

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Einsatzort am Wahltag und zurück tatsächlich entstehen, auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

**§ 4**

**Besonderheit Wahljahr 2021**

Im Jahr 2021 wird zur Entschädigung nach § 2 ein Pandemie-Zuschlag von 30,00 Euro je Mitglied des Wahlvorstands durch den Landkreis gezahlt, sofern die Tätigkeit am Wahltag mind. einen Zeitraum von 6 Stunden umfasst. Für die Auszahlung des Pandemie-Zuschlags an die Mitglieder der Wahlvorstände gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, 24.03.2021

Jendricke, Landrat

### **Nr. 20**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) [7. Änderungssatzung](#)**

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 6 Abs.3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 05.02.2009 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen am 09.03.2021 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Benutzungsgebühren für das Abfallwirtschaftszentrum**

In Absatz 2 **Gruppe 3 - Abfälle zur externen Entsorgung** wird der Gebührensatz der Gruppe 3.1 wie folgt neu festgesetzt:

#### **3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält**

**248,00 €t**

(AVV-Nr.170204\* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137\*)

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Nordhausen, den 17.03.2021

Jendricke (Siegel)  
Landrat

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 17.03.2021

Jendricke  
Landrat

---

#### Impressum

---

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 21.04.2021 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landratsamt-nordhausen.de](http://www.landratsamt-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.